



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 60

Freitag, 9. Juli

2021

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Betriebssatzung für die Technischen Dienste Norden .....	571
Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Poststraße“ der Gemeinde Berumbur .....	575
Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Großefehn.....	576
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 04.11 "Ant Hohen Patt" der Gemeinde Halbmond .....	578
Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafé für das Haushaltsjahr 2021.....	579
Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2021.....	581
Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) .....	582
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hage vom 29.06.2021 .....	586

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur .....	590
Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur .....	592

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Betriebssatzung für die Technischen Dienste Norden

Aufgrund der §§ 10, 136 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 08.06.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Norden auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Dienste Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EUR.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen) sowie der Betrieb des Baubetriebshofes und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem Betriebszweck entsprechen.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stadt Norden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 140 Abs. 4 NKomVG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. der interne Personaleinsatz,
  3. die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern jeweils bis zu einem Wert von 50.000 Euro des laufenden Bedarfs,
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.
- (3) Die Betriebsleitung ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ihm / ihr sowie beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
  - (4) Die Befugnisse der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 85 NKomVG bleiben unberührt. Sie / er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses vor. Die Delegation von Einzelbefugnissen auf die Betriebsleitung wird in einer gesonderten Dienstanweisung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister geregelt.

- (5) Die Betriebsleitung ist zu selbständigen Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder einer sonstigen Beteiligung der Personalvertretung bedürfen, nicht befugt.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Norden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreterin / der Vertreter der Bediensteten hat Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Ratsmitgliedern und einer / einem stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes vom Rat bestimmte Mitglied des Betriebsausschusses ist ein Ratsmitglied als Vertreterin / Vertreter zu bestimmen. Vertreter der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.
- (3) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses der Stadt Norden bedürfen noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet daneben insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte außerhalb des gültigen Wirtschaftsplans:
1. Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstige freiberufliche Leistungen, soweit sie nicht durch eigenes Personal zu leisten sind, von 25.000 Euro - 50.000 Euro
  2. Miet-, Leasing- und Pachtverträge mit einer Laufzeit über 3 Monate und bei einem Jahresbetrag von 25.000 Euro bis 120.000 Euro
  3. Versicherungsverträge mit einer Jahresprämie von 25.000 Euro bis 50.000 Euro
  4. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 Euro bis 150.000 Euro
  5. Niederschlagungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
  6. Stundungen von Forderungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
  7. Erlass von Forderungen von 1.500 Euro bis 15.000 Euro
  8. den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

Bei einem Überschreiten der Summen wird der Verwaltungsausschuss zuständig.

- (6) Der Betriebsausschuss kann Entscheidungen von besonderer Bedeutung dem Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Absatz 2 Satz 4 NKomVG zur Entscheidung vorlegen.

- (7) In dringlichen Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendige Maßnahme an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr, soweit die Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen worden sind.
- (2) Vor Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ und den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ sollen regelmäßige Konferenzen durchgeführt werden, die sich mit den Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen befassen.

### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

### **§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norden.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihr / ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

### **§ 8 Kassenwesen**

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

## § 9 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Norden sind zu vergüten.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 09.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes vom 01.05.2015 außer Kraft.

Norden, den 09.06.2021

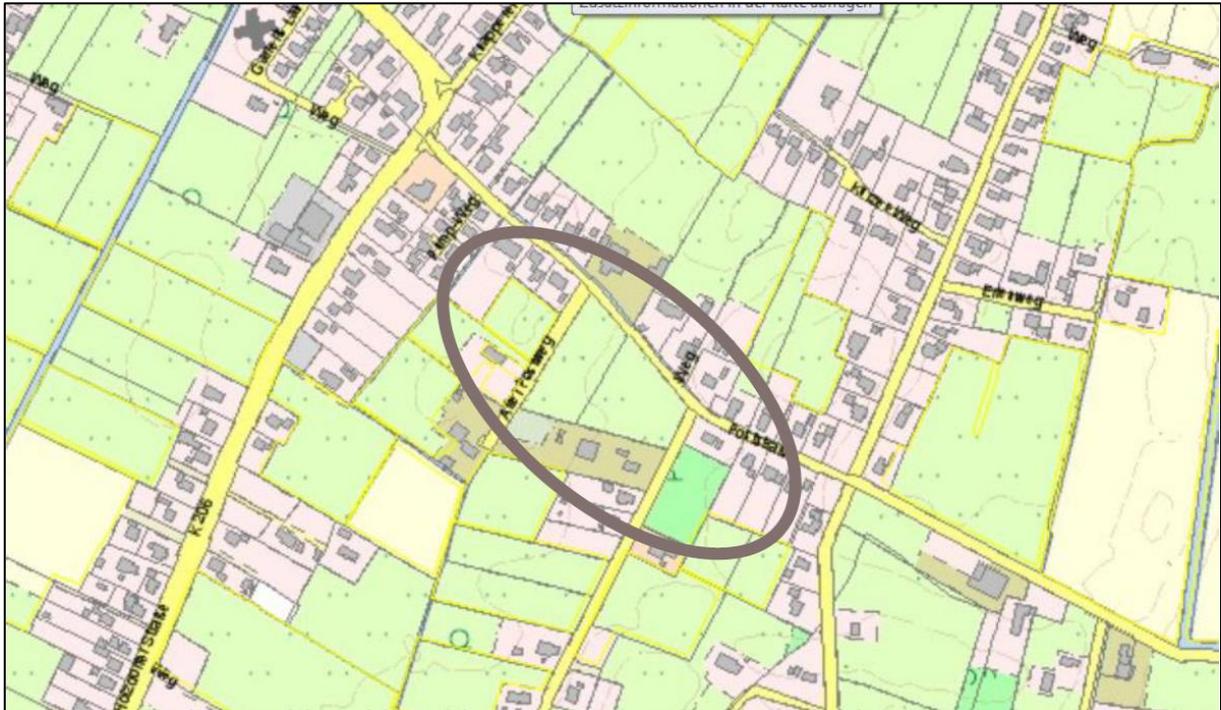
**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

---

### Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Poststraße“ der Gemeinde Berumbur

Der Rat der Gemeinde Berumbur hat am 29.04.2021 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Gemeinde Berumbur, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berumbur unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 06.07.2021

## **Gemeinde Berumbur**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

---

### **Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG zur Wohnraumförderung vom 28.4.2021 (Nds. GVBl. S. 240), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Gemeinde Großefehn beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

#### **§ 2 Berufung, Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

#### **§ 3 Stellvertretung**

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss, den Jugendhilfeausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

**§ 5**  
**Aufwandsentschädigung, Reisekosten**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Großefehn.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Großefehn, 23. Juni 2021

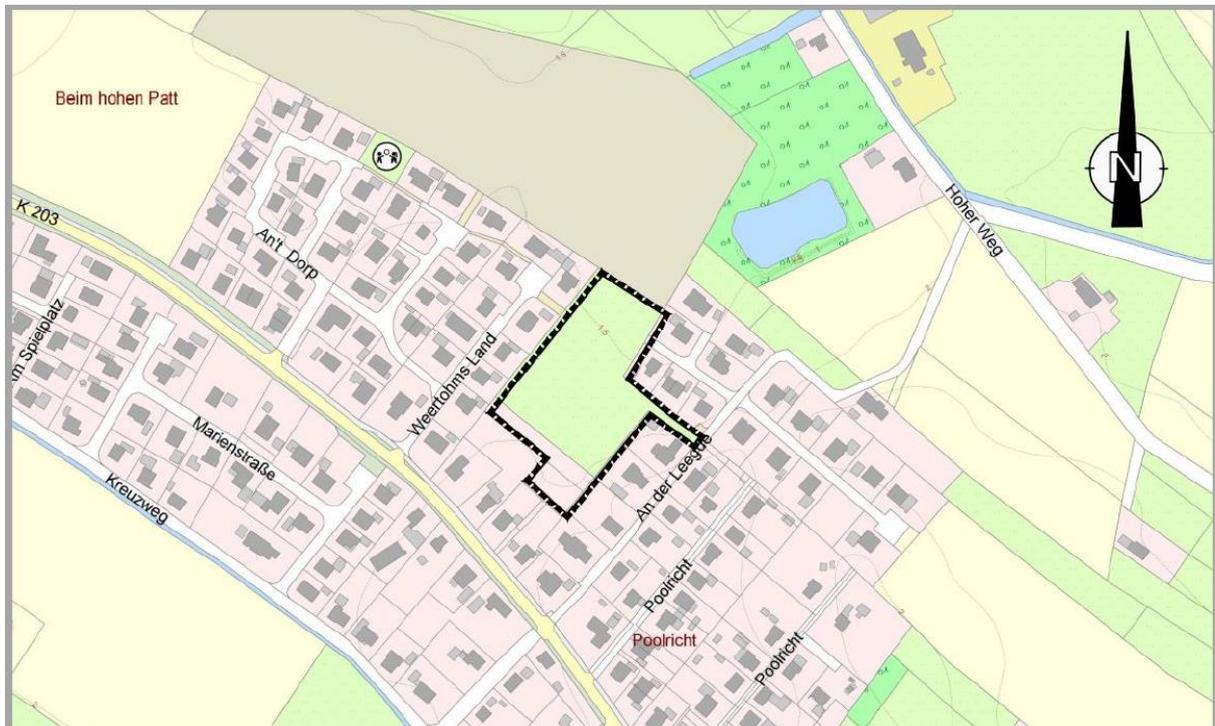
**Gemeinde Großefehn**

Bürgermeister  
Adams

---

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 04.11 "Ant Hohen Patt"**  
**der Gemeinde Halbmond**

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat am 09.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 04.11 "Ant Hohen Patt" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 01.07.2021

### Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhefe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhefe in der Sitzung am 17. Juni 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.119.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.309.200,00 €
	Saldo - 189.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.116.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.293.900,00 €
	Saldo - 177.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	571.000,00 €
	Saldo - 70.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.400,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000,00 €
	Saldo 66.400,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.400,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   |          |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital                          | 380 v.H. |

## § 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhaf, den 17, Juni 2021

### **Gemeinde Marienhaf**

Kappher-Gruß  
Bürgermeisterin

Ihmels  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 07.07.2021, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.07.2021 bis zum 20.07.2021 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 81-230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Marienhaf, 9. Juli 2021

### **Gemeinde Marienhaf**

Ihmels  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 15.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.379.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.408.400,00 €
	Saldo - 29.100,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.400,00 €
	Saldo – 25.100,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.400,00 €
	Saldo – 11.400,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer  
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

## § 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Rechtsupweg, den 15.06.2021

### **Gemeinde Rechtsupweg**

Wilts  
Bürgermeister

Ihmels  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.07.2021 bis zum 20.07.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 9. Juli 2021

### **Gemeinde Rechtsupweg**

Ihmels – Gemeindedirektor

---

## **Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hage werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 29 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Gebühren und Entgelte für Telekommunikationsleistungen,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Hage, den 29. Juni 2021

### **Samtgemeinde Hage**

Allgemeiner Vertreter des  
Samtgemeindebürgermeisters  
Behrends

**Kostentarif**  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hage  
vom 29.06.2021

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	mit Kopier- und anderen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3 schwarz/weiß je Seite	0,50
1.1.3	bis zum Format DIN A 4 farbig je Seite	0,50
1.1.4	im Format DIN A 3 farbig je Seite	1,00
	Für den Verwaltungsaufwand ist ggf. eine gesonderte Verwaltungsgebühr nach den entsprechenden Tarif-Nrn. zu entrichten.	
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Kopien, Ablichtungen, Vervielfältigungen u. ä. je Seite Für Bewerbungen von Berufsanfängern sind Beglaubigungen kostenlos.	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch ausgestellt worden sind.	13,50
2.4	Meldebescheinigung und Lebensbescheinigung zur Vorlage bei anderen Behörden	5,00
2.5	Aufenthaltsbescheinigung zur Vorlage beim Standesamt	5,00
2.6	Bescheinigung für Fundsachen	6,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je angefangene viertel Arbeitsstunde	13,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien, Karteien und dergleichen je angefangene viertel Arbeitsstunde	13,50
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	13,50
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00

<b>4</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
4.1.1	Grundgebühr	13,50
4.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
<b>6</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
<b>7</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
7.1	Beurkundung der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe außerhalb der Diensträume des Standesamtes	50,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	27,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	13,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	27,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Löschungsbewilligungen für Rechte, die zur Absicherung gemeindlicher Auflagen im Rahmen der Veräußerung von Baugrundstücken dienen, werden kostenlos erteilt.	27,00
9.3	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 (1) Satz 3 BauGB, nach § 22 (6) BauGB sowie nach § 172 (1)	27,00 bis 54,00 <sup>1</sup>
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	13,50
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	13,50

<sup>1</sup>Anmerkung zu lfd. Nr. 9.3:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 (1) Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 (2) NKAG, § 2 (1) NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 (1) Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Nur für die Zeugniserteilung selbst können Kosten erhoben werden. Die Prüfung, ob ein Vorkaufrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, ist dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	13,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
15	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für alle Fälle mit Ausnahme von § 5 (1) Nr. 3 der Verwaltungskostensatzung	13,50
16	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	27,00 <sup>2</sup>
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, die nicht elektronisch durchgeführt werden	27,00 bis 54,00
18	Abgabe von Bauleitplänen	13,50 <sup>3</sup>
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	27,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
21	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung der Samtgemeinde Hage über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen	
21.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück für jeden Nachtrag oder Änderung	27,00 13,50 bis 27,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 u. 6 der Satzung	54,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 10 Abs. 2-4 der Satzung	54,00 bis 540,00 <sup>4</sup>

<sup>2</sup>Anmerkung zu Hfd. Nr. 16:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das korrespondierende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

<sup>3</sup>Anmerkung zu Hfd. Nr. 18:

zuzüglich ist für jede Kopie eine Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu entrichten

21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmenden erforderlich werden	54,00 bis 540,00
22	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	27,00
23	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen	27,00 bis 54,00
24	<b>Bescheinigungen und Stellungnahmen nach NBauO</b>	
24.1	Stellungnahme zu Bauanträgen	
	bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, Carports u. ä	27,00
	bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	40,00
24.2	Stellungnahme zu Bauvoranfragen	27,00
24.3	Erschließungsbescheinigung im Rahmen von Bauanzeigen nach § 62 NBauO	40,00
25	Ausnahmen nach § 24 (7) Niedersächsisches Straßengesetz	27,00 bis 162,00
26	Stellungnahme bei Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtslastbeschränkter Gemeindefstraßen und Genehmigung von Straßensperrungen und Baustellen	15,00 bis 162,00
27	Leistungen des Bauhofes je angefangene halbe Arbeitsstunde pro Person	25,00
28	<b>Archiv</b>	
28.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
28.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
29	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (1) Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	27,00 bis 536,00

---

<sup>4</sup>Anmerkungen zu lfd. Nr. 21.5:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlußgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweisen bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

---

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### **Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 26.04.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde die folgende Ordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur vom 29.11.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 52 vom 20.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 16 „-entfällt-“ durch „Rasenwahlgrabstätten“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 wird nach Buchstabe a) der Buchstabe b) wie folgt eingefügt:  
„b) Rasenwahlgrabstätten“. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).
3. § 16 wird wie folgt neu gefasst: „§ 16 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten nach § 14, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bzw. 20 Jahren (bei Kindergrabstätten) verliehen wird.

(2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabeinfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern nur ein Grabmal, welches die Angehörigen auf eigene Kosten selbst in Auftrag geben müssen. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(3) Kränze, Blumen und Grabschmuck sind bei Bestattung bis zum Abräumen bzw. bis zur Raseneinsaat durch den Friedhofsträger zugelassen.

(4) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Blumen, Pflanzschalen, Kerzenleuchtern u.ä. nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Abstand von mindestens 0,20 m freizuhalten, damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(5) Das Grabmal, bestehend aus einer Bodenplatte und einem stehenden Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Maße der liegenden Grundplatte: Breite 1,20 m, Tiefe 0,70 m, maximale Stärke 0,10 m. Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten während der Rasenpflege nicht bricht.
- b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein zu verwenden.
- c) Einbau: Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.
- d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen und Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Außenkanten einen Mindestabstand von 0,20 m zum Rand der Bodenplatte einhalten.

- e) Maße des stehenden Grabsteins (maximal): Höhe 0,80 - 1,00 m, Breite 0,50 – 0,70 m, Tiefe 0,14 – 0,20 m.
- f) Der Grabstein ist mittig zur Längsachse auf der Bodenplatte zu befestigen. Zum Rand der Bodenplatte muss ein Abstand von mindestens 0,20 m eingehalten werden. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.
- g) Bei einer zweistelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Grabsteinen auch ein gemeinsamer Grabstein mit einer maximalen Breite von 1,10 – 1,30 m mittig auf einer durchgehenden Grundplatte angebracht werden.

(6) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen. Ein vorhandenes Grabmal kann bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ochtelbur, den 26.04.2021

Der Kirchenvorstand:

R. Pupkes  
Vorsitzender

M- Harken-Meints  
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 26.04.2021 zur Änderung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 05.07.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks  
Kirchenamtsleiter

## **Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur vom 05.11.2018 (i.d.F. der 1. Änderung vom 25.11.2019, Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 52 vom 21.12.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 6 I wird wie folgt neu gefasst:

„I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, -je Grabstelle-:

#### **1. Wahlgrabstätten**

- a) für 30 Jahre:----- 465,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 15,50 €  
c) Kindergrabstätte, für 20 Jahre:----- 280,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 14,00 €

#### **2. Rasenwahlgrabstätten**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

- a) für 30 Jahre:----- 1.680,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 56,00 €  
c) Kindergrabstätte, für 20 Jahre:----- 890,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 44,50 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) je Wahlgrabstelle und Jahr:----- 40,50 €  
f) je Kindergrabstelle und Jahr:----- 30,50 €

#### **3. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit, die anteiligen Kosten der Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Anlage, die Kosten der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

- Für 20 Jahre:----- 960,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrab- bzw. Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung und Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ochtelbur, den 26.04.2021

Der Kirchenvorstand:

R. Pupkes  
Vorsitzender

M. Harken-Meints  
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 26.04.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung sowie die vorstehende Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur in Ochtelbur werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 05.07.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks  
Kirchenamtsleiter

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.